

Kleine Anfrage

der Abg. Julia Goll FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Aus- und Fortbildung im mittleren Justizvollzugsdienst Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber in Bezug auf die Anzahl der angebotenen Stellen für die duale Ausbildung im mittleren Justizvollzugsdienst von 2019 bis 2024 entwickelt?
2. Wie hat sich die Abbrecherquote während der zweijährigen dualen Ausbildung im mittleren Justizvollzugsdienst und mittleren Werkdienst von 2019 bis 2024 entwickelt?
3. Wie viele Personen sind von 2019 bis 2024 im Einstellungsverfahren beim psychologischen Test durchgefallen?
4. Führt ein Nicht-Bestehen dieses psychologischen Tests automatisch zur Ablehnung der Bewerbung, bzw. in wie vielen Fällen konnten Bewerberinnen und Bewerber dennoch ihre Ausbildung beginnen (bitte unter Angabe der konkreten Zahlen innerhalb der letzten fünf Jahre)?
5. Wie stellt sich die Entwicklung des zentralen Aus- und Weiterbildungsbudgets des Bildungszentrums Justizvollzug (BZJV) für die Jahre 2019 bis 2026 (nach aktuellem Haushaltsplan) dar?
6. Wie verteilt sich das Fortbildungsbudget pro Person und Jahr auf Pflichtveranstaltungen wie zum Beispiel Schießübungen und „Kür“-Veranstaltungen (bitte unter Angabe der konkreten Zahlen innerhalb der letzten fünf Jahre sowie Aufstellung der Kosten, die über das Fortbildungsbudget abgedeckt werden)?
7. Gibt es Überlegungen, das zentrale Aus- und Weiterbildungsbudget in ein Ausbildungsbudget und ein Fort-/Weiterbildungsbudget zu unterteilen?

8. Wie viele der rund 4 000 Mitarbeitenden im mittleren Justizvollzug haben in den letzten fünf Jahren an Fortbildungen teilgenommen (bitte unterteilt nach Pflichtveranstaltungen und freiwilligen Fortbildungsmaßnahmen)?
9. Wie wird das unterschiedliche Kleiderbudget/die verminderte Grundausstattung für Anwärterinnen und Anwärter in den ersten beiden Jahren nach ihrer Ausbildung (mit rund 150 Euro pro Jahr) im Vergleich zu den dienstälteren Bediensteten des Justizvollzugs (mit 325 Euro Kleiderkosten pro Jahr) begründet?

4.12.2024

Goll FDP/DVP

Begründung

Mit dieser Kleinen Anfrage soll in Erfahrung gebracht werden, wie es um die Aus- und Weiterbildungsbedingungen im mittleren Justizvollzugsdienst bestellt ist.

Antwort

Mit Schreiben vom 9. Januar 2025 Nr. JUMRIV-JUM-1040-94/24/3 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie hat sich die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber in Bezug auf die Anzahl der angebotenen Stellen für die duale Ausbildung im mittleren Justizvollzugsdienst von 2019 bis 2024 entwickelt?*

Die Anzahl der bei den einzelnen Justizvollzugseinrichtungen des Landes als personalverwaltende Stellen für die mittleren Dienste eingehenden Bewerbungen für die Laufbahn des mittleren Vollzugsdienstes im Justizvollzug werden nicht umfassend erhoben und gespeichert. Soweit einzelne Justizvollzugsanstalten die Zahl der bei ihnen eingehenden Bewerbungen erfassen, kann hieraus nicht belastbar auf die Bewerberzahlen im Justizvollzug insgesamt geschlossen werden. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Bewerbungen regelmäßig zugleich an mehrere Justizvollzugsanstalten gerichtet werden.

Die nachfolgende Übersicht zeigt – beginnend mit dem Jahr 2019 – stattdessen die Anzahl der tatsächlichen Einstellungen von Beamten auf Wiederruf in den Vorbereitungsdienst des mittleren Vollzugsdienstes im Justizvollzug im Verhältnis zu den Ausbildungskapazitäten des Bildungszentrums Justizvollzug Baden-Württemberg. Da sich die verfügbare Gesamtzahl an Ausbildungsplätzen auch auf die Ausbildung im mittleren Werkdienst im Justizvollzug bezieht, ist diese Laufbahnfachrichtung ergänzend in der Übersicht aufgeführt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Oktober 2022, im Oktober 2023 sowie im Oktober 2024 aufgrund des notwendigen Personalaufbaus für die neue Justizvollzugsanstalt in Rottweil für die Laufbahn des mittleren Vollzugsdienstes im Justizvollzug wohnortnah drei zusätzliche Sondereinführungslehrgänge im Umkreis von Rottweil durchgeführt worden sind. Hierdurch wurde die Ausbildungskapazität jeweils punktuell um weitere 30 Plätze erhöht.

Zu beachten ist schließlich, dass im dargestellten Zeitraum auch Anwärterinnen und Anwärter für das Regierungspräsidium Karlsruhe in der Laufbahn des mittleren Abschiebungshaftvollzugsdienstes ausgebildet wurden. Die Anzahl der Anwärterinnen und Anwärter des mittleren Abschiebungshaftvollzugsdienstes ist jeweils durch einen Klammerzusatz kenntlich gemacht.

Einstellungstermin	Laufbahn	Einstellungen Anwärter/-innen	Ausbildungskapazität
April 2019	VollzD	104 (4)	108
	WerkD	7	
Oktober 2019	VollzD	91 (3)	108
	WerkD	12	
April 2020	VollzD	88 (2)	108
	WerkD	11	
Oktober 2020	VollzD	94 (3)	108
	WerkD	10	
April 2021	VollzD	96 (4)	108
	WerkD	8	
Oktober 2021	VollzD	85 (2)	108
	WerkD	9	
April 2022	VollzD	84 (3)	108
	WerkD	10	
Oktober 2022	VollzD	111 (4)	150
	WerkD	10	
April 2023	VollzD	81 (3)	120
	WerkD	5	
Oktober 2023	VollzD	108 (3)	150
	WerkD	15	
April 2024	VollzD	89	120
	WerkD	14	
Oktober 2024	VollzD	113 (4)	150
	WerkD	13	

2. Wie hat sich die Abbrecherquote während der zweijährigen dualen Ausbildung im mittleren Justizvollzugsdienst und mittleren Werkdienst von 2019 bis 2024 entwickelt?

Der nachfolgenden Übersicht kann entnommen werden, wie viele Anwärterinnen und Anwärter des mittleren Vollzugs- und Werkdienstes im Justizvollzug in den Jahren 2019 bis 2024 den Vorbereitungsdienst erfolgreich mit der Laufbahnprüfung abgeschlossen haben. Im Klammerzusatz ist auch hier die Anzahl der Anwärterinnen und Anwärter in der Laufbahn des mittleren Abschiebungshaftvollzugsdienstes dargestellt. Soweit die Anzahl der Beamtinnen und Beamten, die die Laufbahnprüfung bestanden haben, hinter der Zahl der Einstellungen zum jeweiligen Ausbildungszeitraum zurückbleibt, kann dies sowohl auf dem Nichtbestehen der Prüfung als auch auf einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst beruhen. Soweit im Einzelfall die Anzahl der Beamtinnen und Beamte die die Laufbahnprüfung erfolgreich absolviert haben, die Zahl der Einstellungen zum jeweiligen Ausbildungszeitraum überschreitet, handelt es sich regelmäßig um Bedienstete, die die Prüfung erst nach einer Wiederholung bestanden haben.

Prüfungsdatum	Laufbahn	Ausbildungszeitraum	Einstellungen Anwärter/-innen	Laufbahnprüfung bestanden
März 2019	VollzD	01.04.2017 bis 31.03.2019	66	64
	WerkD	01.10.2017 bis 31.03.2019	11	14
September 2019	VollzD	01.10.2017 bis 30.09.2019	86 (1)	74 (1)
	WerkD	01.04.2018 bis 30.09.2019	4	5
März 2020	VollzD	01.04.2018 bis 31.03.2020	97 (4)	82 (4)
	WerkD	01.10.2018 bis 31.03.2020	11	11
September 2020	VollzD	01.10.2018 bis 30.09.2020	98 (5)	93 (5)
	WerkD	01.04.2019 bis 30.09.2020	7	7
März 2021	VollzD	01.04.2019 bis 31.03.2021	104 (4)	84 (4)
	WerkD	01.10.2019 bis 31.03.2021	12	12
September 2021	VollzD	01.10.2019 bis 30.09.2021	91 (3)	85 (3)
	WerkD	01.04.2020 bis 30.09.2021	11	11
März 2022	VollzD	01.04.2020 bis 31.03.2022	88 (2)	85 (2)
	WerkD	01.10.2020 bis 31.03.2022	10	9
September 2022	VollzD	01.10.2020 bis 30.09.2022	94 (3)	82 (2)
	WerkD	01.04.2021 bis 30.09.2022	8	8
März 2023	VollzD	01.04.2021 bis 31.03.2023	96 (4)	93 (4)
	WerkD	01.10.2021 bis 31.03.2023	9	9
September 2023	VollzD	01.10.2021 bis 30.09.2023	85 (2)	86 (2)
	WerkD	01.04.2022 bis 30.09.2023	10	10
März 2024	VollzD	01.04.2022 bis 31.03.2024	84 (3)	82 (3)
	WerkD	01.10.2022 bis 31.03.2024	10	8
September 2024	VollzD	01.10.2022 bis 30.09.2024	111 (4)	107 (4)
	WerkD	01.04.2023 bis 30.09.2024	5	5

3. Wie viele Personen sind von 2019 bis 2024 im Einstellungsverfahren beim psychologischen Test durchgefallen?

4. Führt ein Nicht-Bestehen dieses psychologischen Tests automatisch zur Ablehnung der Bewerbung, bzw. in wie vielen Fällen konnten Bewerberinnen und Bewerber dennoch ihre Ausbildung beginnen (bitte unter Angabe der konkreten Zahlen innerhalb der letzten fünf Jahre)?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Psychologische Testverfahren stellen Instrumente dar, mit welchen Merkmale, Erleben und Verhalten von Personen oder Gruppen mittels entsprechender Methoden und Verfahren erfasst werden und Auskunft zu präzisen Fragestellungen gegeben werden kann. Ein Durchfallen ist insofern nicht möglich.

Im Rahmen der Bewerberauswahl für die Laufbahn des mittleren Vollzugsdienstes im Justizvollzug werden berufsbezogene Persönlichkeitstests eingesetzt. Die sich aus der Testung ergebenden Merkmalsprofile können Zweifel an der Eignung für eine Tätigkeit im Justizvollzug aufkommen lassen. Dieser Einschätzung dienen Norm- und Cut-off-Werte, also Grenz- oder Schwellenwerte, die die Unterscheidung und Interpretation der Ergebniswerte erleichtern. Die Auswertung und Interpretation der testdiagnostischen Ergebnisse – dargelegt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Psychologischen Dienstes der jeweiligen Vollzugseinrichtung – fließen als ein Teil eines mehrstufigen Assessments in die Auswahlentscheidung der Justizvollzugseinrichtung ein. Insofern entsteht am Ende eines

Assessments immer ein Gesamтурteil, welches sich aus den testdiagnostischen Ergebnissen, einer Bearbeitung berufsbezogener Fragestellungen durch die Bewerben sowie eines strukturierten Vorstellungsgesprächs ergibt. Unter Berücksichtigung des Gesamтурteils treffen die Justizvollzugsanstalten dann die Entscheidungen über die Einstellung eines Bewerbers oder einer Bewerberin für die Laufbahn des mittleren Vollzugsdienstes im Justizvollzug.

5. Wie stellt sich die Entwicklung des zentralen Aus- und Weiterbildungsbudgets des Bildungszentrums Justizvollzug (BZJV) für die Jahre 2019 bis 2026 (nach aktuellem Haushaltsplan) dar?

Der Haushaltsansatz des Aus- und Weiterbildungsbudgets des Bildungszentrums Justizvollzug in den Jahren 2019 bis 2026 stellt sich wie aus nachfolgender Übersicht ersichtlich dar.

Jahr	Haushaltsansatz
2019	735 000 €
2020	710 000 €
2021	710 000 €
2022	1 210 000 €
2023	1 320 000 €
2024	1 320 000 €
2025	1 320 000 €
2026	1 420 000 €

6. Wie verteilt sich das Fortbildungsbudget pro Person und Jahr auf Pflichtveranstaltungen wie zum Beispiel Schießübungen und „Kür“-Veranstaltungen (bitte unter Angabe der konkreten Zahlen innerhalb der letzten fünf Jahre sowie Aufstellung der Kosten, die über das Fortbildungsbudget abgedeckt werden)?

Der folgenden Übersicht können die Ausgaben für die zentrale Fortbildung, das heißt Veranstaltungen des Bildungszentrums Justizvollzug, sowie die den Vollzugseinrichtungen zugewiesenen Sachmittel zur Durchführung dezentraler Fortbildungsveranstaltungen sowie für Supervision entnommen werden. Für den Bereich der zentralen Fortbildung werden die verausgabten Mittel erst seit dem Jahr 2024 getrennt nach „Pflichtveranstaltungen“, das heißt solchen Maßnahmen, deren regelmäßige Durchführung insbesondere gesetzlich vorgeschrieben sind, und sonstigen, „freiwillig“ angebotenen Fortbildungen (die nicht verpflichtend, aber gleichwohl sinnvoll und wichtig sind) erfasst. Die rechnerischen Ausgaben pro Bediensteten (Personalstand ohne Anwärterinnen und Anwärter zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Jahres) sind jeweils in Klammer angegeben. Die Fortbildungsmittel in den Jahren 2020 und 2021 übersteigen den Ansatz des Aus- und Weiterbildungsbudgets. In diesen Jahren wurden die Fortbildungskosten zu einem erheblichen Teil durch Sachmittelschöpfung im Rahmen der Personalkostenbudgetierung bestritten.

Jahr	zentrale Fortbildung	dezentrale Fortbildung		
		Freiwillige Veranstaltungen	Pflichtveranstaltungen	Supervision
2020	349 351,80 € (87,97 €)	156 415 € (39,38 €)	285 018 € (71,77 €)	125 040 € (31,48 €)
2021	406 451,65 € (100,28 €)	118 278 € (29,18 €)	228 396 € (56,35 €)	80 888 € (19,95 €)
2022	245 909,74 € (61,25 €)	95 370 € (23,56 €)	487 888 € (120,55 €)	104 400 € (25,79 €)
2023	230 509,15 € (56,78 €)	58 985 € (14,53 €)	475 612 € (117,17 €)	111 144 € (27,38 €)
2024	278 046,12 € (66,98 €)	62 944 € (15,16 €)	348 282 € (83,90 €)	105 287 € (25,36 €)

Die Ausgaben für die zentrale Fortbildung im Jahr 2024 unterteilen sich in 244 360,76 Euro für verpflichtend durchzuführende Veranstaltungen und 33 685,36 Euro für „freiwillig“ angebotene Fortbildungen.

7. *Gibt es Überlegungen, das zentrale Aus- und Weiterbildungsbudget in ein Ausbildungsbudget und ein Fort-/Weiterbildungsbudget zu unterteilen?*

Nein.

8. *Wie viele der rund 4 000 Mitarbeitenden im mittleren Justizvollzug haben in den letzten fünf Jahren an Fortbildungen teilgenommen (bitte unterteilt nach Pflichtveranstaltungen und freiwilligen Fortbildungsmaßnahmen)?*

Aus der nachfolgenden Übersicht ist die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den zentralen Fortbildungsveranstaltungen des Bildungszentrums Justizvollzug ersichtlich. In den Jahren 2020 und 2021 konnten aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie nur im eingeschränkten Umfang Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt werden. Eine getrennte Erfassung von Teilnehmenden an sogenannten Pflichtveranstaltungen oder „freiwillig“ angebotenen Veranstaltungen erfolgt beim Bildungszentrum Justizvollzug nicht. Veranstaltungen der dezentralen Fortbildung werden von den Vollzugseinrichtungen des Landes im Rahmen des ihnen jeweils zugewiesenen Budgets eigenständig organisiert und durchgeführt. Eine zentrale Erhebung der Teilnehmerzahl erfolgt nicht.

Jahr	Teilnehmende an zentralen Fortbildungsveranstaltungen
2020	665
2021	1 239
2022	1 628
2023	1 693
Stichtag 30.11.2024	1 733

9. Wie wird das unterschiedliche Kleiderbudget/die verminderte Grundausstattung für Anwärterinnen und Anwärter in den ersten beiden Jahren nach ihrer Ausbildung (mit rund 150 Euro pro Jahr) im Vergleich zu den dienstälteren Bediensteten des Justizvollzugs (mit 325 Euro Kleiderkosten pro Jahr) begründet?

Anwärterinnen und Anwärter des mittleren Vollzugsdienstes im Justizvollzug erhalten zu Beginn ihrer Ausbildung eine volle Erstausrüstung an Dienstkleidung im Wert von derzeit 1 566,90 Euro. Eine geminderte Erstausrüstung erhalten Anwärterinnen und Anwärter des Justizvollzugskrankenhauses Hohenasperg, die für den Dienst auf den Krankenstationen vorgesehen sind, da sie ihren Dienst ganz überwiegend in weißer Pflegerkleidung verrichten und eine Vollausstattung mit allen Bekleidungsgegenständen der Erstausrüstung nicht benötigen.

Beamteninnen und Beamten des mittleren Vollzugsdienstes, die ihren Dienst in Dienstkleidung zu verrichten haben, steht seit dem 1. Januar 2023 ein Kleidergeld in Höhe von 341,55 Euro jährlich zur Verfügung. Vormaligen Anwärterinnen und Anwärtern des mittleren Vollzugsdienstes im Justizvollzug wird das Kleidergeld erstmals mit ihrer Ernennung zu Beamteninnen und Beamten auf Probe gewährt. In den ersten drei Jahren des Bezugs wird das Kleidergeld in Höhe von zwei Dritteln des Jahresbetrages, mithin in Höhe von 227,70 Euro gewährt. Mit diesem Betrag kann über ein eingerichtetes Bekleidungskonto Dienstkleidung beim Logistikzentrum Baden-Württemberg eigenverantwortlich bezogen werden.

Die Staffelung des Kleidergeldes berücksichtigt den zunächst geminderten Ersatzbedarf an Dienstkleidung. Dieser ist in den ersten Dienstjahren deshalb geringer, weil die Beamteninnen und Beamten zu Beginn ihrer Ausbildung kleidungsmäßig vollständig neu eingekleidet werden. Mit dem zu zwei Dritteln des vollen Satzes gewährten Kleidergeld können dienstjunge Beamteninnen und Beamte des Vollzugsdienstes im Justizvollzug sodann erste Ersatz- und Zusatzartikel erwerben.

Gentges
Ministerin der Justiz
und für Migration